

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 SWS benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von SWS eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft SWS das Angebot des Kunden.

1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde für das Produkt Onlinetarif im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrages abgeben. Den Zugang des Angebots des Kunden wird SWS dem Kunden durch Zusendung einer E-Mail bestätigen. Anschließend prüft SWS das Angebot des Kunden.

1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem SWS dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

2.1 SWS wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

2.2. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

3 Preisänderungen

3.1 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2. Preisänderungen durch SWS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. SWS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.

Bei der Preisermittlung ist SWS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 SWS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf SWS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWS nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert SWS die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWS den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWS soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.1 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Bonitätsauskunft SWS ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. SWS wird in diesem Fall Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden weitergeben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann SWS den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

5 Ablesung der Messeinrichtung SWS ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die SWS vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. SWS kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf SWS den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWS den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretstermin erfolgen; mindestens ein Er-

satztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 SWS ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SWS, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SWS zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung und Aufrechnung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von SWS festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von SWS bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. SWS wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird SWS die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an SWS mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteinteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8 Verzug Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWS, wenn SWS erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

9 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

9.1 SWS ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWS berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur

Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWS eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWS und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.3 SWS hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

10 Vertragsänderungen

10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970), in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I, S. 1738) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2396) jeweils in der Fassung vom 30. April 2012 (BGBl. 2012 I, S. 1002) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für SWS unzumutbar werden, ist SWS berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 13, 14 und 17 dieser AGB entsprechend anzupassen.

10.2 SWS wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWS bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn SWS die Vertragsbedingungen ändert.

10.4 SWS ist berechtigt, sämtliche Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Bei Übertragung des Vertragsverhältnisses wird SWS den Kunden rechtzeitig von einer Übertragung in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist ab Zugang der Übertragungsmittelung fristlos kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht bis zum Tag der Übertragung, gilt dies als Einverständnis zur Vertragsübernahme. Auf diese Umstände und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen wird SWS den Kunden in der Übertragungsmittelung gesondert hinweisen.

11 Datenschutz

SWS oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. SWS nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit „unter Angabe des Stichwortes „Datenschutz“ gegenüber der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH, Sulzbachtalstraße 20, 66280 Sulzbach oder per E-Mail an info@stadtwerke-sulzbach.de oder per Fax an 0681 575-134 zu widersprechen.

Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

12 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWS von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten

Maßnahmen von SWS gemäß Ziffer 9 beruht. SWS wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWS bekannt sind oder von SWS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13 Haftung Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet SWS nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWS dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14 Laufzeit und Kündigung

14.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWS mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie ist SWS erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 14.2, 14.3 und 14.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.

14.2 SWS ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist SWS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

15 Umfang der Belieferung

SWS ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange SWS an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

16 Vertragspartner

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH Sulzbachtalstraße 20, 66280 Sulzbach/Saar

17 SWS Kundenservice

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH Sulzbachtalstraße 20, 66280 Sulzbach
Service-Telefon: 06897 575-0, Service-Fax: 06897/575-134, E-Mail: Kundenservice@stadtwerke-sulzbach.de

Rufen Sie uns an und sichern Sie sich eine persönliche Beratung. Weitere Informationen zu Anbietern von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) geführten Anbieterliste im Internet unter www.bfee-online.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Privatkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Mo. - Fr.: 09.00 - 15.00 Uhr, T 030 22480 - 500 Bundesweites Infotelefon F 030 22480 - 323 E verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser SWS-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin T 030 27 57 240 - 0 F 030 27 57 240 - 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de